



Brüssel, den 12. April 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0287(COD)

8084/1/19
REV 1 ADD 1

CODEC 842
JUSTCIV 99
CONSOM 127
DIGIT 70
AUDIO 57
DAPIX 126
DATAPROTECT 113

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung
digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärung

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Wir befürworten den Grundsatz der Harmonisierung der Abhilfen im Rahmen der Richtlinie über den Warenverkauf und der Richtlinie über digitale Inhalte. Das Vereinigte Königreich möchte indes seine Auslegung der Richtlinie über den Warenkauf hinsichtlich der Regelung der Abhilfen, die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, verdeutlichen und zum Ausdruck bringen.

Verbraucher im Vereinigten Königreich haben zusätzlich zu den gesetzlichen Abhilfen, die als ein Ergebnis der Richtlinie über den Verbrauchsgüterverkauf und Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG) eingeführt wurden, Zugang zu nichtgesetzlichen Abhilfen (richterliche Rechtsprechung und billigkeitsrechtliche Abhilfen – "equitable" remedies), die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind. Die nichtgesetzlichen Abhilfen im Vereinigten Königreich sind älter als die gesetzlichen Abhilfen, die sich aus der gegenwärtigen Richtlinie ergeben. Sie haben eine wichtige Funktion zur Ergänzung gesetzlicher Abhilfen.

Wir erkennen an, dass aktiv versucht worden ist, dem im Text der Richtlinie Rechnung zu tragen, insbesondere mit Bezug auf den Erwägungsgrund 14 der Richtlinie über den Warenkauf. Nach diesen Bestimmungen wird es Aspekte des nationalen Rechts geben, die die Mitgliedstaaten selbst regeln können.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs sind nichtgesetzliche Abhilfen, die Aspekte des nationalen Rechts und nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, mit den Zielen der Richtlinie vereinbar, wenn sie zusätzlich zu den gesetzlichen Abhilfen gemäß der Richtlinie zur Verfügung gestellt werden. Wir möchten uns daher unseren Standpunkt zur Regelung der nichtgesetzlichen Abhilfen, die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, vorbehalten.